

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

12.1.1816 (Nr. 12)

Großherzoglich Badische

Staat = Zeitung.

Nro. 12.

Freitag, den 12. Jan.

1816.

D e u t s c h l a n d.

Se. Maj. der König von Sachsen verfügten sich am 2. d. Vormittags mit Ihren Herren Brüdern und Neffen vor den Lobtauer Schlag, um die in dasiger Ebene aufmarschirten, aus der Campagne ins Vaterland zurückgekehrten kön. sächs. Truppen die Revue passiren zu lassen. Zum Empfang dieser Truppen waren das in der Stadt garnisonirende Leibgrenadiergardebataillon, das Liniendepotbataillon nebst der Bürgergensdarmarie ebenfalls dahin ausgerückt. Se. königl. Maj. wurden unter dem freudigen Ausrufe: es lebe der König! empfangen. Nach statt gehabter Revue defilirten sämtliche Truppen, die beiden Prinzen Anton und Friedrich an der Spitze ihrer Regimenter, durch Dresden und beim kön. Schlosse vorbei, wo Se. kön. Maj. vom Balkon herab dieselben nochmals in Augenschein nahmen.

Nach der Neuwieder Zeitung soll zu Frankfurt Zwiespalt unter den Mitgliedern des Magistrats herrschen, und dieselben in den verschiedenen Sitzungen, die wöchentlich wegen der Staatsgeschäfte statt finden, noch nicht dazu haben gelangen können, sich über irgend einen Punkt zu vereinigen. Das unzufriedene Volk murre ganz laut etc.

In der Nacht vom 8. auf den 9. starb, auf seinem Landgute zu Dieburg, der kaiserl. östreich. Minister und Bevollmächtigte am deutschen Bundestage, Frhr. v. Alibini. Dieser hochverdiente Staatsmann war zwar vor kurzem von einer Darmgicht glücklich geheilt worden; allein es stellte sich bald darauf eine Wassersucht ein, welche ihn dahinraffte.

Die großherzogl. badische Stadt Bruchsal, deren seit 1813 getragene Einquartierung in unserm gestrigen Blatte angegeben worden, zählt 784 Häuser und 1042 Einwohner.

F r a n k r e i c h.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 6. d. wurde, nachdem der Berichterstatter der Kommission, Corbiere, und nach ihm der Minister Herzog von Richelieu angehört worden waren, nach langen, oft sehr lebhaft und lärmend gewordenen Debatten, mit 334 gegen 32 Stimmen folgende Abfassung des Amnestiegesetzes angenommen: 1) Volle und gänzliche Amnestie ist allen denjenigen bewilligt, welche mittel- oder unmittelbar Theil an der Rebellion und Usurpation Napoleon Bonaparte's genommen haben, vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen. 2) Es soll in Vollziehung der Verordnung vom 24. Jul. hinsichtlich der in dem 1. Art. derselben begriffenen Personen fortgeföhren werden. 3) Der König kann binnen zwei Monaten, von Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes an, die in der zweiten Liste der obenerwähnten Verordnung begriffenen Personen, die er darauf beläßt, und die nicht vor Gericht gestellt worden sind, aus Frankreich entfernen. In diesem Falle haben dieselben, binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist, Frankreich zu verlassen, und können ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs, bei Strafe der Deportation, nicht dahin zurückkehren. 4) Die Ascendenten, Kinder und Descendenten von Napoleon Bonaparte, dessen Oheime und Tanten, Neffen und Nichten, Brüder und deren Eheweiber und Descendenten, Schwestern und deren Ehemänner sind für immer aus dem Königreiche verbannt, und gehalten, dasselbe binnen eines Monats zu verlassen, bei Vermeidung der durch den 91. Art. des peinlichen Gesetzbuches ausgesprochenen (Todes-) Strafe. Sie können darin keine bürgerlichen Rechte ausüben, keine Güter, Titel und Pensionen, die ihnen Schenkungsweise zu Theil geworden, besitzen, und sind gehalten, die Güter aller Art, die sie unter onerosom Titel besitzen könnten, binnen sechs Monaten zu verkaufen. 5)

Gegenwärtige Amnestie ist nicht anwendbar auf die Personen, gegen welche vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes gerichtliche Untersuchungen eingeleitet, oder Urtheile ergangen waren. Die Untersuchungen sollen, den Gesetzen gemäß, fortgesetzt, und die Urtheile vollzogen werden. 6) In dieser Amnestie sind ferner nicht begriffen die Verbrechen oder Vergehen gegen Privatpersonen, zu welcher Zeit sie auch begangen worden seyn mögen; die Personen, die sich deren schuldig gemacht haben, können, den Gesetzen gemäß, gerichtlich verfolgt werden. 7) Sene der Königsmörder, die, ohngeachtet einer beinahe grenzenlosen Gnade, für den Acte additionnel (Bonaparte's Konstitution vom 22. Apr. v. J.) gestimmt, oder von dem Usurpator Aemter und Stellen angenommen, und dadurch sich als unversöhnliche Feinde Frankreichs und der rechtmässigen Regierung dargestellt haben, sind für immer aus dem Königreiche verbannt, und gehalten, binnen eines Monats dasselbe zu verlassen, bei Vermeidung der durch den 33. Art. des peinlichen Gesetzbuches ausgesprochenen (Deportations-) Strafe; sie können darin keine bürgerlichen Rechte ausüben, noch Güter, Titel und Pensionen, die ihnen Schenkungsweise zu Theil geworden, besitzen. — Es bedarf wohl kaum bemerkt zu werden, daß diese Abfassung von dem Kön. Gesetzentwurf im Wesentlichen nur durch den 7. Art. abweicht, welcher von den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen allein beibehalten worden ist. (Vergl. No. 346 v. J. und No. 2 und 3 d. J.) Wir werden übrigens auf diese merkwürdige Sitzung zurückkommen.

Am 6. d. Abends war Familientafel in den Tuilleries. Monsieur, Madame, der Herzog von Berry, die verwittwete Herzogin von Orleans, der Prinz von Conde' und die Herzogin von Bourbon speißten bei dem Könige.

Man versichert, sagt das Journal des Debats vom 7. d., daß der König die Neujahrsglückwünsche des Instituts anzunehmen sich geweigert habe; dies ist das einzige Korps im Staate, worin sich noch Königsmörder befinden.

Dieselbe Zeitung glaubt, die ursprünglich aus dem Morning Chronicle kommende Nachricht von einer zu Aranjuez versuchten Ermordung Ferdinands VII. (s. unser gestriges Blatt) für falsch erklären zu können.

Nachrichten aus Valenciennes melden: „Die hannoversischen Truppen, welche einen Theil der engl. Armee

ausmachen, sind hier eingezogen. Die Stadt trauert; aber sie beweist gegen unsern erhabenen Monarchen eine ehrfurchtsvolle Ergebenheit, und wird den Aufenthalt der Allirten mit Geduld und Muth zu ertragen wissen &c.

Den Abgebrannten der Dörfer Susselweyersheim, Mundolsheim und Richstatt ist von dem Könige nun auch eine Geldunterstützung im Betrage von 24,000 Fr. bewilligt worden.

Am 6. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 62½, und die Bankaktien zu 1065 Fr.

I t a l i e n.

Am 1. d. empfingen Se. Maj. der Kaiser zu Mailand die Aufwarrung der Regierungskommission, der Zivil-, Militär- und kirchlichen Autoritäten, des Instituts, des Adels &c.; die Kaiserin blieb wegen Ermüdung von der Reise in Ihren Zimmern. Am 2. d. hatten bei beiden Majestäten neue Präsentationen statt.

Am 27. Dez. kam die medizinische Venus, nebst den übrigen Toskana zurückgegebenen Kunstwerken, zu Florenz an. Eine Truppenabtheilung holte sie mit Musik ein, und brachte sie unter großem Volksjubel nach der Akademie der schönen Künste.

Nachrichten aus Venedig erzählen: „Am 26. Dez. hatten wir das Vergnügen, die königl. baier. Kammer Sängerin, Mad. Harlas aus München, zum erstenmale in der Oper Zoraide von Farinelli, hier auftreten zu sehen. Mehr als sechsmal mit dem rauschenden Beifall herausgerufen, drängte sich ihr das entzückte Publikum selbst bis zu ihrer Wohnung nach, um einem so seltenen glänzenden Talente noch einmal zu huldigen.“

D e s t r e i c h.

Die allg. Zeit. meldet aus Wien vom 3. d.: Der vergangene Neujahrstag wurde bei Hof ganz in der Stille begangen; weder die Erzherzoge noch die Erzherzoginnen nahmen Gratulationen des hohen Adels an, sondern hielten sich in ihren Zimmern en retraite. Gestern wurde hier in Beiseyn Sr. Durchl. des regierenden Herzogs von Sachsen-Koburg die Vermählung seines Bruders, des Prinzen Leopold, mit der jungen Gräfin Cobary mit vielem Glanz in der Churkapelle der hiesigen Metropolitankirche zu St. Stephan, nach katholischem Ritus, durch unsern Erzbischof, Grafen Hohenwarth, vollzogen. Die Erzherzoge Anton und Rudolph, so wie der größte Theil des hohen Adels, wohnten dieser Feierlichkeit bei, und der Herzog Albert von Sachsen-Teschen,

so wie der Herzog von Koburg, führten die Braut zum Traualtar. Sie war mit Diamanten gleichfalls überfäet; man rechnet, daß ihr Brautkleid gegen 500,000 Gulden werth gewesen. Das Ehepaar bezog sogleich nach der Trauung den Graf Fuchsischen Pallast, und wird einen bleibenden Aufenthalt in Wien nehmen. Der Vater der jungen Braut, einer der reichsten Kavaliere der östreichischen Monarchie, hat ihr als jährliche Apapage 80,000 (oder nach andern 100,000) Gulden Konventionmünze ausgesetzt. Der Bräutigam nimmt den Namen Koburg-Cohary an. — Eine Vermählung anderer Art ist im Werke. Der Prinz Karl Eugen von Lothringen, letzter Sprößling des Hauses Lothringen-Armagnac, geboren den 25. Sept. 1751, suchte bereits seit einiger Zeit bei dem Kaiser um Erlaubniß nach, sich mit der verwittweten Gräfin v. Colloredo, geb. Creneville, Gemahlin des verstorbenen östreichischen Staatsministers gleichen Namens, und gewesenen Erzieherin von Marie Luise, zu vermählen, welche Erlaubniß nun Sr. Maj. von Padua aus ertheilt haben. Da jedoch der Prinz vom kaiserl. Hause als Prinz vom Geblüt anerkannt ist, und gleich nach den Erzherzogen im Range folgt, so hat sich, dem Vernehmen nach, der Hof vorbehalten, daß die künftige Prinzessin von Lothringen nie in dieser Eigenschaft bei Hofe erscheinen, noch sonst eines dieser Vorrechte genießen dürfe. — Am Hofe von Marie Luise wird dieser Tage eine Versteigerung der entbehrlichen Zug- und Handpferde gehalten; indessen scheint der Tag der Abreise nach Italien bei allen Erzherzoginnen noch unbestimmt.

P r e u s s e n .

Privatnachrichten aus Berlin vom 2. d. in Nürnberger Zeitungen melden: „Man spricht von der Errichtung einer zweiten Staatskanzlerstelle, die dem verdienten Minister Beyme ertheilt werden soll. Zu seinem Ressort würden die sämtlichen innern Angelegenheiten des Staats gehören, die auswärtigen Verhältnisse und die Angelegenheiten des kön. Hauses aber dem Fürsten von Hardenberg verbleiben. — Am 18. d. wird auf Befehl des Königs mit der Feier des Krönungs- und Ordensfestes in der Domkirche zugleich die kirchliche Feier des Friedensbankfestes vereinigt, und letztere an demselben Tage im ganzen Staat statt finden. — Das Tagesblatt der Geschichte, früher der preuß. Korrespondent genannt, hat mit dem Ende des vorigen Jahres aufgehört. —

So eben erscheint: Letztes Wort über politische Vereine vom geh. Rath Schmalz (bei Maurer).“

S c h w e d e n .

Reichsakte, die konstitutionellen Verhältnisse zwischen Schweden und Norwegen betreffend: „Wir Karl 1c. 1c. thun kund hiermit, daß, nachdem das Storthing des norwegischen Reichs und die Stände des schwedischen Reichs in Uebereinstimmung mit Unserer gnädigsten Proposition übereingekommen sind und beschlossen haben, zur Bestimmung des zwischen Norwegen und Schweden entstandenen konstitutionellen Verhältnisses eine besondere Reichsakte zu errichten, wie sie Wort für Wort folgt: Wir unterschriebenen Repräsentanten des norwegischen Reichs, hier in Christiania zu dem ordentlichen Storthing versammelt, und wir, die Stände des schwedischen Reichs, Grafen, Freiherrn, Bischöffe, Ritterschaft und Adel, der Priester- und Bürgerstand und das Volk, welche nun hier in Stockholm zum ordentlichen Reichstage versammelt sind, thun kund: Nachdem durch den mächtigen Beistand der Vorsehung zwischen dem Volke Scandinaviens ein Vereinigungsbund glücklich zu Stande gekommen ist, welches, nicht durch die Waffen, sondern durch freie Ueberzeugung zu Wege gebracht, allein durch gegenseitige Anerkennung der gesetzmäßigen Rechte der Völker festgehalten werden kann und muß, zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Throns, und da wir unterschriebenen Stände des schwedischen Reichs, in Anleitung der gnädigsten Proposition Sr. Maj. des Königs vom 12. April, in Betreff des neuen konstitutionellen Verhältnisses, welches durch die Vereinigung zwischen Norwegen und Schweden entstanden ist, erkannt, und, mit unser einstimmigen Einwilligung, die rücksichtlich dieses konstitutionellen Verhältnisses in der norwegischen Reichskonstitution vom 4. November 1814 enthaltenen Bestimmungen, unter Vorbehalt unsers konstitutionellen Rechts, in den Theilen, welche eine Veränderung oder Modifikation in der Regierungsform des schwedischen Reichs mit sich führen, bekräftigt haben, und dieselben von unserm allergnädigsten Könige und Herrn unterm 10. darauf folgenden November angenommen und beschworen worden, so haben wir, als gesetzmäßige Bevollmächtigte der Einwohner des norwegischen und schwedischen Reichs geglaubt, auf keine würdigere und erhabnere Weise für kommende Zeiten die Bedingungen für die zwischen Norwegen und Schweden getroffene Vereinigung unter einem gemeinschaftlichen Könige, aber mit verschiedenen Regierungsgesetzen, zu bestimmen, als darüber übereinzukommen, in einer besondern Reichsakte die gedachten Bestimmungen zu befehlen und einzuführen, wie sie nachstehend Wort für Wort folgen: §. 1. Das Königreich Norwegen soll ein freies, selbstständiges, untheilbares und unveräußerliches Reich seyn, vereint mit Schweden unter einem Könige. Dessen Regierungsform ist eingeschränkt und erblich monarchisch. (S. f.)

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 14. Jan.: Johann von Paris, komische Oper in 2 Aufzügen, nach dem Französischen des St. Just; Musik von Boieldieu.

Karlsruhe. [Vorladung.] Alle seit dem Russischen Feldzuge von 1812 und den frühern Kriegen vermisste Großherzogl. Badische Militärpersonen werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. Dez. 1816 in ihre Heimath zurückzukehren, und sich bei ihren vorgesetzten Behörden zu melden, oder wenigstens glaubhafte Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sie für todt angenommen werden, und alle hieraus, und namentlich in Bezug auf ihre ehelichen Verhältnisse entspringende rechtliche Wirkungen eintreten sollen. Die Nähe und der Grad der Berechtigung zur Vermögensvererbung soll durchgehends, wo kein früherer oder späterer Todestag erwiesen wird, nach dem Tag beurtheilt werden, der in dieser Verordnung als Termin zur Wiedereinfindung vorgeschrieben ist.

Karlsruhe, den 8. Jan. 1816. Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. Großherzogl. Badisches Kriegeministerium. v. Schäffer.

Vdt. Briefe.

Karlsruhe. [Die Zinsen-Erhebung von dem Vorschuhlehen betr.] Durch das im Regierungsblatt No. 23 v. J. erschienene Edikt vom 7. Dez. v. J. wurde das Vorschuhlehen vom 28. Dez. 1813 auf die Amortisationskasse überwiesen. In dessen Gemäßheit, und nach erhaltener hohen Weisung des Großherzoglichen Finanzministeriums dd. 6. d. Mts., No. 315, wurden bereits sämtliche Großherzogl. Obereinnemereien beauftragt, die auf den 1. Febr. d. J. für das ganze Jahr oder pro rata fälligen Interessen von den Vorschuhlehen auf Verfallzeit gänzlich zu berichtigen. Von den auf die Großherzogliche General-Staatskasse sowohl, als auf die hiesige Großherzogliche Obereinnemerei ausgestellten Vorschuhlehen wird die Zinszahlung durch unterzogene Stelle bewirkt werden; desgleichen haben sich diejenigen Kreditoren, deren Scheine auf auswärtige Obereinnemereien lauten, die aber ihrer Bequemlichkeit wegen die Zinsen dehier zu erheben wünschen, gleichfalls bei unterzeichneter Stelle zu melden, wo, von heute an, Dienstags und Donnerstags, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, die verfälligen Interessen erhoben werden können.

Karlsruhe, den 11. Jan. 1816. Großherzogl. Badische Amortisationskasse. Sievert.

Pforzheim. [Diebstahl.] Dem in der hiesigen Vorstadt wohnenden Handelsmann Hochstetter sind in der verwichenen Nacht unten spezifizirte Effekten nebst baarem Geld mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden. Man macht dieses andurch mit der Bitte an alle Obrigkeiten öffentlich bekannt, diejenige Personen, welche sich im Besitz von einem oder dem andern Artikel dieser gestohlenen Effekten befinden, und sonst verdächtig sind, arretiren und davon sogleich Nachricht anher gelangen zu lassen.

Pforzheim, den 3. Jan. 1816. Großherzogliches Stadtmamt. Beschreibung der gestohlenen Effekten.

- A) Gold- und Silberwaaren. Eine lange goldene Erbsenkette, ungefähr 5 Loth schwer. Eine dergl. etwas leichter. Ein Medaillon mit Glas, welches man aufmachen kann. Ein goldener Ring mit blauem Fluß, in der Mitte einen großen Stein, unten und oben zwei Steine, ringsumher 26 kleinere Steinden. Ein goldener Ring mit blauem Fluß, in der Mitte ein größerer Stein, eine Kofette, ringsum kleine Perlen, wovon 2 oder 3 ausgeprungen sind.

- Ein Paar Ohrringe, daran eine Steige angebracht ist, und ringsherum mit Perlen eingefast. Ein Paar goldene Ohrringe mit Blau emallirt. Ein Paar do. oval do. Ein Paar do. rund do. Ein goldener Ring mit rothem Stein. Ein do. mit do. etwas kleiner. Ein do. mit grünem Stein. Einige goldene Ringe, worunter einer in Form eines Fuchschwanzes. Ein Medaillon mit einer Silhouette. Ein Paar goldene Ohrringe mit blauem Fluß und Kettchen. Einige goldene Ringe, worunter ebenfalls einer in Form eines Fuchschwanzes. Zwölf Kaffeestössel; vier neuer Fagon und 8 alter Fagon. Eine silberne Zuckerlampe, in Form eines Störches, stellt ein kleines Kind in dem Leibe des Störchs vor. Eine gewöhnliche silberne Zuckergange. Drei silberne Becherlein. Ein viereckiges silbernes Gewürzlädchen mit 4 Fächern. Eine silberne Kinderklapper mit drei kleinen Schellen, wovon eine zerbrochen.

B) Kattune.

- Sieben Stück schwarzen halbtrauer 7/4 breiten Kattun, genannt Figurirt. An jedem Stück ein Papier worauf die Nro. und der Preis in Buchstaben od. oo. om.; zum Theil auf die Kattune selbst die nämlichen Buchstaben und Nro. Die Nummern sind die folgende: 265. 266. 267. 268. 270. 271. Nro. 272. ist 7 1/2 Elle Hoftrauerkattun. Nro. 273. Nro. 274. Nro. 275. in sieben Resten zu 2 und 3 Ellen.

C) Taffente.

- An allen auf die Papiere die Nro. und Zeichen d — und f. d. r o kr. f. d. pm kr. d. o kr. Levantin 5 Stab, grün Levantin. do. 4 1/4 Stab, schwarz. 17 Stab, schwarz Grosdeflorence. 9 1/2 Stab do. do. 10 Stab, aschgrauer Levantin. 2 Stab Change, roth und blau. 9 1/2 Stab, braun. 4 1/2 Stab, grau. 1 Stab, braun. Mehrere Reste Taffent.

D) Seidene Strümpfe.

- Sechs Paar grauseidene. Sechs Paar melirte. Drei Paar weiße. Vier Paar weiße gestreifte. Ein Paar schwarz und weiß gestammte. Sieben Paar weiße Patent.

E) Seidene Frauenhandschuhe.

- 16 Paar lange seidene, in verschiedenen Farben, besonders fleischfarbene, zum Theil auch ohne Finger. 9 Paar kurze seidene, weiß und verschiedene Farben.

F) Baars Geld.

- 48 Stück Dukaten, meistens Holländer, in einem grünseidenen Geldbeutel. 1 Rolle von ungefähr 48 fl. in 24 kr. Stücken. 1 Rolle in Kronenthalern. Münze, ungefähr 20 — 25 fl. Eine viereckige silberne Münze in der Größe eines Sechsbägners, worauf die Worte stehen: Wer da glaubet und getauft ist, wird selig werden.